

Frau  
Oberbürgermeisterin  
Dr. Ottilie Scholz

27.03.2015

## ANFRAGE

### Zum 6. Ausschuss für Planung und Grundstücke am 21.04.2015

B-Plan Nr. 958 - Querenburger Straße

Vorgeschichte:

Für das Grundstück des Evangelischen Kirchenkreises an der Querenburger Straße wurde im März 2014 den zuständigen Gremien ein Aufstellungsbeschluss für die Entwicklung eines Wohnquartiers im Rahmen des Wohnbaulandkonzeptes vorgelegt. In der Vorlage Nr. 20140131 ist der insgesamt 3,3 ha große Bereich hinter den mittlerweile abgebrochenen Gebäuden der Ev. Kirche als „parkartiger Bereich mit dichtem Baumbestand“ beschrieben. Es handelt sich hier um einen sogenannten Außenbereich im Innenbereich.

In der Vorlage ist weiter zu lesen, dass unter Rücksichtnahme auf vorhandene Grünstrukturen die Voraussetzungen geschaffen werden sollen, hochwertigen Wohnungsbau bereitzustellen. Die Verwaltung sah hier vor, einen Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) als Planverfahren zu wählen, der für die Wiedernutzbarmachung bzw. Nachverdichtung von Flächen im Innenbereich gewählt werden kann. Innerhalb eines solchen Verfahrens kann in bestimmten Fällen, die die Verwaltung hier gegeben sah, auf die Umweltprüfung und den naturschutzrechtlichen Ausgleich verzichtet werden. Lediglich die Baumschutzsatzung sei dann noch anzuwenden.

Noch bevor die Gremien sich im März 2014 damit befassen konnten hat der Eigentümer jedoch schon Mitte Februar 2014 eine große Baumfällaktion durchführen lassen, die als Kahlschlag bezeichnet werden kann. Für einige wenige Bäume in Straßennähe hatte der Eigentümer Fällgenehmigungen gemäß Baumschutzsatzung eingeholt, andere Bäume in Straßennähe wurden ohne Fällgenehmigung gerodet. Für den weitaus größeren Parkbereich wurden ohne eine Genehmigung oder Anzeige bei der zuständigen Behörde Fakten geschaffen. Dieser Bereich ist als Wald im Sinne des Gesetzes zu beurteilen. Die zuständige Forstbehörde Gelsenkirchen beurteilt die Maßnahme als „Durchforstungs- bzw. teilweise kleinflächige Kahlschlagsmaßnahme, die forstrechtlich noch als ordnungsgemäß zu werten ist“ (Vorl.Nr. 20141380). Soll ein Wald in eine andere Nutzung umgewandelt werden, so ist bei der zuständigen Behörde i.d.R. vorher eine Umwandlungsgenehmigung einzuholen. Anderenfalls ist der Wald nach einer einem Kahlschlag gleichkommenden Durchforstungsmaßnahme innerhalb von 2 Jahren wieder aufzuforsten.

Als Reaktion auf dieses empörende Vorgehen wurde dann von den politischen Gremien beschlossen, dass das Bebauungsplanverfahren als Normalverfahren durchgeführt

werden soll, d.h. dass auf eine Umweltprüfung und auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich auf keinen Fall verzichtet werden darf.

In der Mitteilung der Verwaltung auf unsere Ratsanfrage vom 20.02.2014 (Nr. 20140756) wird darauf hingewiesen, dass es eine Dokumentation des Vegetations- und Baumbestandes aus den Jahren 2008 und 2009 gibt. In der Mitteilung der Verwaltung (Nr. 20141042) ist außerdem zu lesen, dass diese Fläche als schutzwürdiges Biotop und Biotopverbundfläche im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW verzeichnet ist. Die Verwaltung kommt dennoch zur Auffassung, dass keine konkreten Hinweise auf Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorschriften vorliegen, und weiter heißt es: „Der Evangelische Kirchenkreis hat glaubhaft versichert, dass ihm nicht bekannt war, dass sein Grundstück als Trittsteinbiotop möglicherweise auch für gesetzlich geschützte Vogel- und Fledermausarten von Bedeutung ist“.

Eine Umwandlungsgenehmigung für den Wald ist unseres Wissens bisher noch immer nicht beantragt worden, d.h. diese Fläche ist weiterhin als Wald im Sinne des Gesetzes einzustufen. Mittlerweile ist seit der umfangreichen Rodungsaktion schon über ein Jahr vergangen und es ist unwahrscheinlich, dass es bis zum Februar 2016 einen Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan geben wird.

Mit dem lapidaren Hinweis auf Sturmschäden sind nun im Februar 2015 auch die letzten noch verbliebenen Bäume gefällt worden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir an:

1. Auf welcher Grundlage soll in diesem Fall eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen werden, da das Biotop als solches zerstört ist?
2. Ist es bei der Größe des zerstörten Biotops richtig anzunehmen, dass keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorschriften vorliegen, nur weil außerhalb der Brutzeit gefällt wurde?
3. Ist die Verwaltung der Auffassung, dass die vorliegenden Erhebungen zum Vegetationsbestand für die weiteren Teilbereiche der Umweltprüfung ausreichen? Wenn nein, wie soll die Umweltprüfung durchgeführt werden?
4. Welche Auswirkungen wird eine Bebauung des Areals auf das als Hitzeinsel Typ A eingestufte Schulzentrum in unmittelbarer Nachbarschaft haben?
5. Gibt es schon einen Investor, der das als „Wohnen im Park“ benannte Bauprojekt durchführen möchte?
6. Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass wenn es bis Februar 2016 nicht zu einem rechtskräftigen Bebauungsplan kommt, der Bereich wieder aufgeforstet werden muss?
7. Inwieweit und an welcher Stelle sieht die Verwaltung Möglichkeiten auf Grundstückseigentümer und potentielle Investoren einzuwirken, damit sich eine solche Vorgehensweise nicht wiederholt?

Um eine schriftliche Antwort wird gebeten.

Martina Foltys-Banning

Barbara Jessel